

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-169  
SEITE 1 von 3

Abstimmungen und Wahlen  
Reduktion der Urnenstandorte

0.3.2

Zurzeit können stimmberechtigte Personen, welche persönlich an die Urne gehen möchten, dies an folgenden Standorten zu den aufgeführten Zeiten tun:

Abstimmungssonntag:

- 09.00 Uhr - 10.00 Uhr Stadthaus Opfikon
- 09.00 Uhr - 10.00 Uhr Dorf-Träff
- 09.00 Uhr - 10.00 Uhr GATE26

Bis Freitag, 14.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag haben die Stimmberechtigten zudem während dreier Wochen die Möglichkeit, ihre Stimme beim Empfang des Stadthauses persönlich in die Urne zu werfen.

Mit Beschluss Nr. 2017-155 vom 27. Juni 2017 hat der Stadtrat der Auflösung des Mietvertrags für den Quartierraum GATE26 per Ende September 2018 zugestimmt. Aufgrund dessen kann das Wahllokal nicht weiterbetrieben werden und soll per Ende 2017 ersatzlos geschlossen werden.

Die Schliessung des Wahllokals GATE26 löste eine Diskussion betreffend der Anzahl und Effizienz der heutigen Wahllokale aus. Von den an Wahlen und Abstimmungen teilnehmenden Stimmberechtigten in Opfikon reichten an den letzten beiden Urnengängen um die 94% ihre Stimmen vorzeitig ein. Das heisst, die Mehrheit der Personen nutzt den Postweg, die vorzeitige Urne am Empfang im Stadthaus oder den Briefkasten vor dem Stadthaus. Seit der Reduktion der Urnenöffnungszeiten per 1. Januar 2017 wählten am Sonntag im Schnitt lediglich 185 Personen den Gang zur Urne. Eine Reduktion der Urnenstandorte drängt sich deshalb auf.

Die gesetzlichen Auflagen der Urnenangebote sind in §19 und §20 des Gesetzes über die politischen Rechte festgehalten:

*§ 19. <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenstandorte. Er achtet auf gute Zugänglichkeit.*

*<sup>2</sup> Er kann Wanderurnen einsetzen.*

*§ 20. <sup>1</sup> Am Wahl- oder Abstimmungstag ist wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde geöffnet. Die Urnen werden spätestens um 12 Uhr geschlossen.*

*<sup>2</sup> Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.*



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-169  
SEITE 2 von 3

Die zurzeit drei Wahllokale lösen einen organisatorischen Mehraufwand aus, da für die Aussenstellen der Transport organisiert werden muss und auf Abwesenheiten von Personal nur bedingt reagiert werden kann. Zudem gestaltet es sich zunehmend schwierig Mitglieder des Wahlbüros für einen Einsatz von lediglich einer Stunde am Sonntagmorgen zu mobilisieren. Mit der Weiterführung von nur einem Wahllokal können die aufgebotenen Mitglieder anschliessend für den Auszähldienst aufgeboten werden. Somit können sie einen Einsatz von mehreren Stunden leisten.

Ohne die Weiterführung des Wahllokals Dorf-Träff fällt mit dem Ausschank des Kaffees und dem Angebot der Röstli im September ein Treffpunkt weg. Allerdings ist der Dorf-Träff für Stimmberechtigte, die mit dem Auto kommen nur schwer zugänglich. Des Weiteren muss bei einer Weiterführung des Wahllokals Dorf-Träff weiterhin der Transport zum Standort sichergestellt werden. Aufgrund der Distanz kann bei einem kurzfristigen personellem Ausfall nur bedingt reagiert werden.

Die Auswertungen zeigen, dass das Wahllokal Stadthaus die meisten Wähler anzieht. Mit der Wahl des Stadthauses als einzigen Standort muss künftig kein Transport mehr organisiert werden und ausfallende Mitglieder können kurzfristig durch Personal des Auszähldiensts ersetzt werden. Die Bevölkerung weiss, wo sich das Stadthaus befindet. Es ist durch seine Lage zentral, gut erreichbar und verfügt über Parkmöglichkeiten. Mit dem Stadthaus kann denn Stimmberechtigten aller Stadtteile am Abstimmungssonntag ein Wahllokal in naher Distanz zur Verfügung gestellt werden.

Die Urnenstandorte bzw. -öffnungszeiten sollen im Sinne der Erwägungen ab 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt werden:

Bis und mit Freitag vor dem Abstimmungswochenende:  
- Urneneinwurf möglich beim Empfang des Stadthauses

Abstimmungssonntag:  
- 09.00 Uhr - 10.00 Uhr Stadthaus Opfikon

Zudem soll auf den Stimmrechtsausweisen folgender Hinweis angebracht werden: Vorzeitige Stimmabgabe nach Erhalt dieses Stimmrechtsausweises im Stadthaus (Empfang) während den Schalteröffnungszeiten und über den Briefkasten vor dem Stadthaus bis am Abstimmungssonntag um 10.00 Uhr.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-169  
SEITE 3 von 3

1. Der Schliessung des Wahllokals GATE26 wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Der Schliessung des Wahllokals Dorf-Träff wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
3. Gestützt auf §19ff des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte werden die Urnenöffnungszeiten bzw. -öffnungszeiten ab dem 1. Januar 2018 im Sinne der Erwägungen festgesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Stimmrechtsausweise sowie die Informationen zu den Wahllokalen per 1. Januar 2018 anzupassen und die betroffenen Stellen zu informieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Sekretariat Wahlbüro

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

  
Paul Remund

  
Hansruedi Bauer

VERSANDT:  
13.07.2017

